

95. Darf auf Grund von Bestimmungen der Civilprozeßordnung der Einhalt der Vollstreckung eines nach Maßgabe der §§. 52 ff. des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 errichteten und richterlich für vollstreckbar erklärten Verteilungsplanes angeordnet werden?
Genossenschaftsgesetz §. 56.

II. Civilsenat. Beschl. v. 6. Juni 1882 i. S. B. (Kl.) w. Düsseldorfer Gewerbebank (Bekl.). Beschw.-Rep. 40/82.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Nachdem die Gewerbebank zu D. (eingetragene Genossenschaft) in Konkurs geraten war, ist ein Verteilungsplan aufgestellt und am 31. Dezember 1881 vom Amtsgerichte für vollstreckbar erklärt worden. — Mehrere darin als beitragspflichtig aufgeführte Personen haben denselben mit Klage¹ angefochten und zugleich beim Landgerichte Einhalt mit der Vollstreckung beantragt. Dasselbe hat in Anwendung des §. 657 (647) C.P.D. angeordnet, daß mit der Vollstreckung einzuhalten sei, diese jedoch gegen eine von der Gewerbebank zu leistende Sicherheit von 11 000 *M* fortgesetzt werden könne. Hiergegen erhob die Beklagte Beschwerde beim Oberlandesgerichte und beehrte in erster Linie unbedingte Abweisung des Einhaltsgesuches, eventuell, daß solchem nur gegen eine von den Klägern zu stellende Sicherheit stattgegeben werde. Besterem Antrage entsprechend hat das Oberlandesgericht den Klägern die Stellung einer Kaution von je 4 000 *M* aufgegeben. Hiergegen haben dieselben Beschwerde beim Reichsgerichte erhoben und fürsorglich Wiederherstellung des Beschlusses des Landgerichtes beantragt. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen aus folgenden

¹ Die Klaggründe sind in den einzelnen Klagen verschieden. Es wird u. a. geltend gemacht: die als Vorstände sich gerierenden Personen hätten diese Stellung nicht; die Genossenschaft sei unter Herrschaft des preußischen Gesetzes errichtet worden und habe sich nie unter das Reichsgesetz gestellt; es fehle an einem diesem Gesetze entsprechenden Statute; der Verteilungsplan sei nicht unter Zuziehung aller Genossenschaftler errichtet, auch sonst nichtig. Einzelne Kläger bestritten, durch schriftliche Beitrittserklärung Genossenschaftler geworden zu sein; andere behaupteten, daß sie längst ausgetreten seien.

Gründen:

„Was zunächst den Vorwurf betrifft, daß die weitere Beschwerde der Genossenschaft als unstatthaft hätte verworfen werden sollen, weil §. 647 C.P.D., welchen das Landgericht in Verbindung mit §. 657 angewendet hat, eine Anfechtung des Beschlusses ausschliesse, so wird dabei übersehen, daß es sich nicht darum handelt, ob der landgerichtliche Beschluß den §§. 657. 647 C.P.D. entspreche, sondern vielmehr um die Frage, ob entgegen dem §. 56 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 die Vollstreckung überhaupt eingestellt werden durfte.

Die Beschwerde war daher zulässig, und es hätte die Frage, um welche es sich dabei handelt, verneint, und demgemäß dem in erster Reihe gestellten Antrage auf Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses stattgegeben werden sollen. Der erwähnte §. 56 wird nämlich nach §. 13 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung von dieser nicht berührt, es verbleibt demnach bei seiner im Interesse der schleunigen Ordnung des Verhältnisses der Genossenschaftler zu einander gegebenen Vorschrift, wonach die Anstellung der Klage und die Einleitung des Prozesses die Exekution des für vollstreckbar erklärten Verteilungsplanes nicht hemmen sollen. — Da das Gesetz nicht unterscheidet, auf welche Gründe die Anfechtungsklage gegen den Verteilungsplan gestützt wird, so ist es auch unerheblich, daß in der vorliegenden Klage erst noch des Beweises bedürftige Behauptungen aufgestellt werden, aus welchen folgen soll, daß die rechtlichen Voraussetzungen für Aufstellung eines Verteilungsplanes überhaupt oder doch für Heranziehung des Klägers zu solchem fehlen.

Demnach ist derselbe keinesfalls dadurch beschwert, daß die Einstellung des Zwangsverfahrens gegen eine von ihm zu stellende Sicherheit angeordnet worden ist.“